

Hybride Wesen aus Mensch und Maschine – gibt es rechtliche und ethische Risiken?

An der fortdauernden Debatte um die Möglichkeiten und Grenzen des Datenschutzes in der Pandemie zeigt sich, dass Gesundheitsschutz und Digitalisierung in ein vernünftiges Verhältnis zueinander gebracht werden müssen. Während die Tagespolitik sich mit der rechtlichen Zulässigkeit des Impfreisters befasst, reichen die Möglichkeiten der Forschung weiter.

Auf der Online-Hackerkonferenz rC3 (remote Chaos Communication Congress) Ende Dezember 2021 wurde vor den Risiken sogenannter Hirn-Computer-Schnittstellen gewarnt. In der Medizintechnik werden sogenannte Brain-Computer-Interfaces (BCI) erprobt. Mit ihrer Hilfe steuern Menschen mit ihren Hirnströmen „übersetzt“ in elektrische Felder Computeranwendungen. Trotz Lähmung kann man mittels Gedanken Roboterarme bewegen.

Digitale Medizintechnik birgt Risiken. So konnten etwa aus den Gehirnaktivitäten PIN-Codes abgeleitet werden. Der Blick in die Gedanken soll Arbeitgebern helfen können, den Stress des Personals zu erkennen und zu vermeiden. Das hat Vorteile, ist aber letztlich ein Eingriff in Körper und Psyche eines Menschen, mit dem man Verhalten manipulieren kann.

Der Mensch im Internet der Dinge

Der Fortschritt scheint hybride Wesen aus Mensch und Maschine möglich zu machen, bei denen die künstlichen und natürlichen Anteile verschmelzen und so miteinander oder gegeneinander agieren. Es ist nicht abzusehen, welches Missbrauchspotenzial hier schlummert.

Wie man rechtlich und ethisch Fälle behandeln soll, in denen die künstlichen Anteile von außen gesteuert werden, ist kaum kalkulierbar. Das gilt vor allem dann, wenn es sich um rechtlich, insbesondere strafrechtlich relevante Handlungen handelt. Der Mensch wird verschmolzen mit künstlicher Intelligenz faktisch in das Internet der Dinge eingebunden. Er unterscheidet sich insofern nicht mehr von einem digitalen Endgerät, auf das per Software von außen zugegriffen wird, wie auf ein vernetztes Fahrzeug.

Rechtliche und ethische Bedenken

Die Legitimation solcher Ansätze muss in alle Richtungen transparent, auf enge Zwecke beschränkt und gut begründet und abgesichert sein, wenn man sie ethisch überhaupt akzeptiert. Denn die Verfassung, vor allem der Schutz der Würde betrifft nur den Menschen. Sie auf Mischwesen zu erstrecken mag philosophisch möglich sein, mit den Mitteln des aktuellen Rechts, kann man sie kaum fassen.

Seminartipp zum Arbeitspapier

Big Data-Analysen nach DS-GVO und BDSG

Big Data sind große Datenmengen, die für Zwecke, die bei deren Erhebung noch nicht feststehen, ausgewertet werden sollen. Deren Analyse kann eine Vielzahl von Verwendungszwecken ermöglichen. Datenschutzrechtlich kollidieren Big Data-Analysen insbesondere mit dem Gebot der Datenminimierung und dem Zweckbindungsgrundsatz. Sie stellen die Praxis aber auch vor dem Hintergrund von Transparenz und Informationspflichten vor rechtliche Herausforderungen. Es ist wichtig, solche Auswertungsmodelle in das System der DS-GVO und des BDSG einzuordnen, sie von anderen Methoden wie Scoring und Profiling abzugrenzen, um sie auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen.

Erfahren Sie in diesem Seminar, welche Big Data-Analysen auf welcher Datenbasis mit welchen Berechnungsmethoden möglich und wie sie datenschutzrechtlich zu bewerten sind. Welche Möglichkeiten des rechtskonformen Einsatzes gibt es und wo liegen die Grenzen?

Weitere Infos finden Sie [hier](#).



DataAgenda

ist das Informationsportal zum Datenschutzrecht und fokussiert sich auf die inhaltlichen Entwicklungen in diesem Feld. Das DataAgenda-Experten-Team bietet Videos, News, Whitepaper und Seminartipps rund um den Datenschutz.

Datakontext

ist einer der führenden Fachinformationsdienstleister in den Bereichen Datenschutz und IT-Sicherheit und bietet Kompetenz aus einer Hand: Fachbücher, Fachzeitschriften und Seminare, Zertifizierung und Beratung.



Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD), Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht (TH Köln) und Mitglied der Datenethikkommission.



Dr. Tobias Jacquemain, LL.M. (GDD e.V.)

Promotion zum Schadensersatz für Datenschutzverstöße nach Art. 82 DS-GVO und Lehrbeauftragter an der Universität zu Köln, an der Technischen Hochschule (TH) Köln sowie an der TH Georg Agricola in Bochum.

